



Ab dem Hauptstudium
bis zum Referendariat

JK *JURA*
INTENSIV

SCHWERPUNKT

Steuerrecht



Inkl. Zugangscode für digitale Karteikarten

- ▶ Einkommensteuerrecht
- ▶ Unternehmensteuerrecht
- ▶ Umsatzsteuerrecht
- ▶ Allgemeines Steuerrecht

Kevin Jülich

STAND
Mai 2023

3. Auflage

Herr **Kevin Jülich** ist Richter am Landgericht Marburg. Zuvor war er 10 Jahre als Finanzbeamter im gehobenen Dienst der hessischen Steuerverwaltung tätig. Im Rahmen seiner praktischen Tätigkeit konnte er in vielen Fachgebieten Erfahrungen sammeln. So war er unter anderem in der Steuerfahndung, der Umsatzsteuerstelle, der Rechtsbehelfsstelle sowie in diversen Veranlagungsbezirken eingesetzt. Überdies war er mit der Ausbildung von Finanzanwärtlern und Rechtsreferendaren betraut. Er hat an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a.d. Fulda studiert und dort im Jahr 2013 als Diplom-Finanzwirt (FH) graduiert. In der Folge begann er neben seiner Tätigkeit in der hessischen Finanzverwaltung ein rechtswissenschaftliches Studium (Schwerpunkt: Staat und Wirtschaft) an der Philipps-Universität Marburg, welches er im April 2020 mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossen hat. Das darauffolgende Rechtsreferendariat beendete er im Juli 2022 mit dem zweiten Staatsexamen.

Autor

Kevin Jülich

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-132-2

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Mai 2023, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Vorwort

Diese Lernhilfe richtet sich nicht nur an Studierende der Rechtswissenschaft, die mit dem Steuerrecht in Berührung kommen. Es soll außerdem Studierenden der Wirtschaftswissenschaften und verwandten Disziplinen sowie Rechtsreferendaren den Einstieg in das Rechtsgebiet und die Wiederholung des relevanten Stoffes ermöglichen. Der Leser erhält einen kompakten Überblick über das Einkommen-, Unternehmen-, Umsatz- und allgemeine Steuerrecht. Dabei wurde besonderer Wert auf die folgenden Aspekte gelegt:

- **Materielles Recht**
Das Skript vermittelt die Grundlagen der wichtigsten Gebiete des Steuerrechts mit einem besonderen Schwerpunkt auf klausurrelevanten Problemen.
- **Strukturierte Übung am Fall**
Das materielle Recht wird zunächst abstrakt erläutert und anschließend anhand besonderer Problemschwerpunkte in Fällen dargestellt. Innerhalb jeder Falllösung wird großer Wert auf eine gelungene Schwerpunktsetzung gelegt. Das Niveau der Fälle wurde insbesondere an Einsteiger ins Steuerrecht angepasst.
- **Gutachtenstil**
Die Beherrschung des juristischen Gutachtenstils ist für den Erfolg in einer Klausur elementar. Daher ist jede Falllösung streng im Gutachtenstil formuliert.
- **Definitionen**
Die wichtigsten Definitionen finden nicht nur im Skript Berücksichtigung, sondern können mit dem dazugehörigen digitalen Karteikartensatz auch schnell wiederholt werden.
- **Klausurbezug**
Der Aufbau dieses Skripts orientiert sich am Klausuraufbau im betreffenden Rechtsgebiet. Dadurch wird das materielle Recht nicht isoliert vermittelt, sondern in den Aufbau des Gutachtens eingebettet.

Didaktisches Ziel dieses Skripts ist es, Klausurwissen und Klausurtechnik zu vermitteln. Daneben soll ein systematischer Einstieg in das umfangreiche Rechtsgebiet des Steuerrechts geboten werden.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik sind wir besonders dankbar. Sie erreichen uns im Internet unter www.verlag.jura-intensiv.de und per E-Mail über info@verlag.jura-intensiv.de. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Skript.

Kevin Jülich

Inhalt

EINKOMMENSTEUERRECHT	1
1. Teil – Allgemeine Grundsätze des deutschen Einkommensteuerrechts	1
A. Objektives Nettoprinzip	2
B. Subjektives Nettoprinzip	2
C. Dualismus der Einkunftsarten	3
2. Teil – Subjektive Steuerpflicht	3
A. Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 I EStG	4
B. Die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 II EStG	5
C. Die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 III EStG	5
D. Die beschränkte Steuerpflicht nach § 1 IV EStG	6
1. Fall: Wiederholungsfälle zur subjektiven Steuerpflicht	6
Problemschwerpunkte: Wohnsitz gemäß § 8 AO, gewöhnlicher Aufenthalt gemäß § 9 AO, Einkünfte nach § 49 EStG	
3. Teil – Veranlagung	7
A. Einzelveranlagung	7
B. Ehegattenveranlagung	8
4. Teil – Einkünftequalifikation	9
A. Allgemeine Voraussetzungen	9
B. Besondere Voraussetzungen – Die einzelnen Einkunftsarten	11
2. Fall: Die infizierte Arztpraxis	24
Problemschwerpunkt: Abfärbewirkung des § 15 III Nr. 1 EStG	
3. Fall: „Die Ballettlehrerin“	30
Problemschwerpunkte: Die unterrichtende Tätigkeit nach § 18 Nr. 1 S. 1 EStG, Zuhilfenahme von Arbeitskräften	
4. Fall: Noch Designer oder schon Ingenieur?	31
Problemschwerpunkt: Die Prüfung eines „ähnlichen Berufs“ nach § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG	
5. Teil – Ermittlung der Einkünfte	41
A. Die Gewinnermittlung	41
Wiederholungsfälle zur Bilanzierung	63
Problemschwerpunkt: verschiedene Konstellationen im Bilanzierungsrecht	
B. Die Überschussermittlung	72
5. Fall :„Taktik auf dem Sofa“	77
Problemschwerpunkt: Die Behandlung von gemischt-veranlassten Aufwendungen	
6. Teil – Sonderausgaben	78

7. Teil – Außergewöhnliche Belastungen	79
A. Der Grundtatbestand	79
B. Die Rechtsfolge	83
C. Sondertatbestände und Pauschbeträge (§§ 33a, 33b EStG)	83
6. Fall: „Außergewöhnlicher Luxus“	85
Problemschwerpunkt: Zwangsläufigkeit von außergewöhnlichen Belastungen	

UNTERNEHMENSTEUERRECHT 86

1. Teil – Besteuerung der Personengesellschaften	86
A. Die Einkünfte des Mitunternehmers	87
2. Teil – Besteuerung der Kapitalgesellschaften	92
A. Die persönliche Steuerpflicht	92
B. Die Gewinnermittlung	93

UMSATZSTEUERRECHT 101

A. Das Steuersubjekt	102
B. Das Steuerobjekt	106
C. Der Vorsteuerabzug	113
D. Unrichtiger Steuerausweis	115
E. Entstehung von Steuerschuld und Vorsteueranspruch	115
F. Besteuerungsverfahren	115
G. Umsatzsteuer im Einkommensteuerrecht	116
H. Umsatzsteuer im internationalen Handel	116
I. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft, § 13b UStG	117
7. Fall: „Automobilproduktion“	118
Problemschwerpunkt: verschiedene Konstellationen im Umsatzsteuerrecht	

ALLGEMEINES STEUERRECHT 121

A. Das Steuerschuldrecht	121
8. Fall: „Der private Dienstwagen“	132
Problemschwerpunkt: Haftungstatbestände, Ermessensentscheidung	
B. Das Steuerverfahrensrecht	139
9. Fall: „Die fehlende Einkommensteuererklärung“	148
Problemschwerpunkt: Verschulden des Steuerpflichtigen	
C. Rechtsschutzverfahren	163

EINKOMMENSTEUERRECHT

Als aufkommensstärkste Steuerart in Deutschland steht das Einkommensteuerrecht regelmäßig im Zentrum der universitären Ausbildung. Um das dabei erlernte Wissen abzuprüfen, bieten sich zwei Klausurtypen an: Die **Veranlagungsklausur**, bei der die festzusetzende Einkommensteuer ermittelt werden soll oder eine gutachterliche **Einkommensteuerrechtsklausur**, die sich auf einzelne Geschäftsvorfälle und ihre Auswirkungen auf die Summe der Einkünfte beschränkt. Die letztgenannte kommt in der universitären Praxis häufiger vor. Für eine gutachterliche Einkommensteuerrechtsklausur bietet sich der folgende Prüfungsaufbau an, an dem sich die Struktur des folgenden Kapitels nach Darstellung allgemeiner Grundsätze des deutschen Einkommensteuerrechts orientiert.

Häufig zwei
Klausurtypen

KLAUSURHINWEIS

Der Aufbau beider Klausurtypen orientiert sich an § 2 EStG und bietet daher in der Klausur eine gute Merkhilfe.

PRÜFUNGSSCHEMA

Aufbau einer gutachterlichen Einkommensteuerrechtsklausur

- I. Subjektive Steuerpflicht
- II. Veranlagung
- III. Sachliche Steuerpflicht
 1. Einkünftequalifikation
 2. Einkünfteermittlungsart
 3. Ermittlung der Auswirkungen der einzelnen Geschäftsvorfälle auf die Summe der Einkünfte
- IV. Sonderausgaben
- V. Außergewöhnliche Belastungen

Die Punkte I., II. und III. 2. können in der Regel kurz gehalten werden. Zu Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen muss nur Stellung genommen werden, wenn der Sachverhalt dazu Anlass bietet.

1. Teil – Allgemeine Grundsätze des deutschen Einkommensteuerrechts

Das deutsche Einkommensteuerrecht ist vom Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dem sog. **Leistungsfähigkeitsprinzip**, geprägt. Dieses lässt sich in das objektive und das subjektive Nettoprinzip unterteilen. Daneben steht der **Grundsatz des Dualismus der Einkunftsarten**, also die Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften.

Normiert in
§ 2 II 1 EStG

A. Objektives Nettoprinzip

Dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgend, wird im Einkommensteuerrecht nur die Zunahme der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen besteuert. Daher werden nach dem objektiven Nettoprinzip nur seine **Einkünfte**, **nicht** aber seine **Einnahmen** der Besteuerung unterworfen. Um diese zu bestimmen, müssen die Aufwendungen, die der Steuerpflichtige bei der Erzielung der Einnahmen getragen hat, also die Betriebsausgaben oder Werbungskosten, von den Einnahmen abgezogen werden, insofern für diese nicht ausnahmsweise ein gesetzliches Abzugsverbot besteht.

Um diesem Prinzip weiter Rechnung zu tragen, erfasst der Einkünftebegriff nicht nur positive Einkünfte, sondern auch negative (Verluste). Diese Verluste sind mit den positiven Einkünften zu verrechnen.

Dabei werden zunächst die Verluste mit positiven Einkünften innerhalb einer Einkunftsart (sog. **horizontaler Verlustausgleich**) saldiert.

Im Anschluss werden bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte gemäß § 2 III EStG die Verluste und Gewinne aus allen Einkunftsarten, mit Ausnahme der Verluste aus Kapitalvermögen, der Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG), sowie einigen weiteren beschränkt abziehbaren Verlusten (§ 17 II 6, § 15 IV, § 15a, § 2a EStG) verrechnet (sog. **vertikaler Verlustausgleich**).

Verbleibt nach diesem Verlustausgleich noch eine negative Summe der Einkünfte, kann diese vom Steuerpflichtigen nach § 10d EStG in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen (und dort verrechnet) werden. Ist dies nicht möglich, weil dort z.B. auch schon ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte vorlag, oder kann der Verlust nicht vollständig zurückgetragen werden, ist der verbleibende Verlust in die nächsten Veranlagungszeiträume vorzutragen.

Vermögensminderungen, die nicht im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung stehen dürfen dagegen gem. § 12 Nr. 1 EStG nicht abgezogen werden, da sie objektiv nicht mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Zusammenhang stehen.

B. Subjektives Nettoprinzip

Da eine Besteuerung rein nach dem objektiven Nettoprinzip dem Gedanken der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit jedoch noch nicht ausreichend entspricht hat sich daraus das subjektive Nettoprinzip entwickelt. Dieses soll den Grundsatz durchbrechen, dass der Steuerpflichtige nur Aufwendungen geltend machen kann, die ihm im Rahmen der Einkünfteerzielung anfallen.

Es handelt sich also um private Aufwendungen die ausnahmsweise zum Abzug zugelassen sind (und mithin eine Ausnahme von § 12 Nr. 1 EStG bilden).

Hierunter fallen Ausgaben, die der Steuerpflichtige nicht vermeiden kann und die somit zwangsläufig sein zur Verfügung stehendes Einkommen mindern. Somit soll das Existenzminimum des Steuerpflichtigen freigestellt werden. Daneben sind auch einige Sonderausgaben durch lenkungspolitische Motive zum Abzug zugelassen.

Normiert ist dies z.B. für die **Sonderausgaben** in den §§ 10 ff. EStG und für die sog. **außergewöhnlichen Belastungen** in den §§ 33-33b EStG.

C. Dualismus der Einkunftsarten

Die **sieben Einkunftsarten des EStG** werden nach Maßgabe des § 2 II 1 EStG in Gewinn- und Überschusseinkünfte unterteilt. Die Unterscheidung ist nicht rein formaler Natur, sondern hat Folgen für die Art der Einkünfteermittlung, die sich durch zwei unterschiedliche rechtstheoretische Ansätze begründet.

Den Gewinneinkünften liegt die sog. **Reinvermögenszugangstheorie** zugrunde, nach der die Einkünfte die Vermögensmehrungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne sind. Den Überschusseinkünften dagegen liegt die sog. **Quellentheorie** zugrunde, die nur die Früchte einer ständigen Einnahmequelle für steuerbar hält. Diese Differenzierung führt zum Beispiel dazu, dass die Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung gedient haben, nur im Rahmen der Gewinneinkünfte und nicht im Rahmen der Überschusseinkünfte steuerbar ist. Dieser Grundsatz erfährt nur in den §§ 17, 22 Nr. 2, 23 und § 20 II-IV EStG eine Ausnahme.

Reinvermögens-
zugangstheorie
vs.
Quellentheorie

2. Teil – Subjektive Steuerpflicht

Die subjektive Steuerpflicht nach § 1 EStG regelt den **persönlichen Anwendungsbereich des EStG**. Es gibt vier Formen der subjektiven Steuerpflicht:

Stellt die Frage,
ob die Person
in Deutschland
steuerpflichtig ist

- Unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 I EStG
- Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 II EStG
- Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 III EStG
- Beschränkte Steuerpflicht, § 1 IV EStG

Ist der Steuerpflichtige in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, werden alle seine Einkünfte, ohne Rücksicht darauf, wo sie erzielt werden, nach dem sog. **Welteinkommensprinzip** in Deutschland versteuert. Von diesem Grundsatz wird nur ausnahmsweise abgewichen, wenn dies ein Doppelbesteuerungsabkommen gebietet (§ 2 AO).

Unbeschränkte
Steuerpflicht
führt zur
Besteuerung des
Welteinkommens

Bei der beschränkten Steuerpflicht werden im Gegensatz dazu nach dem **Territorialprinzip** nur die Einkünfte der deutschen Steuer unterworfen, die auch tatsächlich in Deutschland erzielt werden, die sog. **Inlandseinkünfte**.

Beschränkte
Steuerpflicht
führt zur
Besteuerung der
Inlandseinkünfte

Liegen in einem Kalenderjahr sowohl die Voraussetzungen der beschränkten als auch der unbeschränkten Steuerpflicht vor, werden gem. § 2 VII 3 EStG die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte mit in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht einbezogen.

KLAUSURHINWEIS

Die Prüfung der subjektiven Steuerpflicht sollte aus systematischen Gründen der Reihenfolge in § 1 EStG folgen. Obwohl § 1 III EStG auf den Voraussetzungen von § 1 IV EStG aufbaut, sollte er dennoch zuerst geprüft werden, da § 1 IV EStG subsidiär zu den Absätzen 1-3 ist (vgl. „vorbehaltlich“).

A. Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 I EStG

Regelfall der subjektiven Steuerpflicht ist die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 I EStG. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

I. NATÜRLICHE PERSON

Der Begriff der natürlichen Person folgt dem bürgerlichen Recht. Jede lebende Person fällt daher unter den Begriff der natürlichen Person. Das Alter, die Geschäftsfähigkeit und die Staatsangehörigkeit werden nicht berücksichtigt.

II. WOHNSITZ

Begriff des
Wohnsitzes in § 8
AO legaldefiniert

Der Begriff des Wohnsitzes ist in § 8 AO legaldefiniert. Einen Wohnsitz hat danach jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.



DEFINITIONEN

Eine **Wohnung** sind alle Räumlichkeiten, die zum Wohnen bestimmt und geeignet sind.

Ein Steuerpflichtiger hat eine **Wohnung inne**, wenn er nach seinem eigenen Belieben über sie verfügen kann.

Beurteilung
nach objektiven
Maßstäben

Die Umstände, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung beibehalten und benutzt wird, werden nach objektiven Maßstäben beurteilt. Auf die Einhaltung melderechtlicher Vorschriften kommt es nicht an. Ebenso ist die zeitliche Nutzung grundsätzlich nicht entscheidend, wobei indiziell auf die Sechsmonatsfrist des § 9 S. 2 AO abgestellt werden kann. Allerdings muss die Nutzung über bloße Aufenthalte zu Verwaltungszwecken, Besuche oder Ferientaufenthalte hinausgehen.

Es ist nicht erforderlich, dass am Wohnsitz auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen liegt. Der Steuerpflichtige kann auch mehrere Wohnsitze haben, entscheidend ist nach dem Wortlaut von § 1 I EStG und § 8 AO, dass der Steuerpflichtige **einen** Wohnsitz im Inland hat.

III. GEWÖHNLICHER AUFENTHALT

Unterschied zu
§ 8 AO: Tatsäch-
liches Verweilen
entscheidend

Auch der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist **legaldefiniert**. Nach § 9 AO liegt er dort, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Entscheidend ist also im Gegensatz zu § 8 AO das **tatsächliche Verweilen**, selbst das unfreiwillige Verweilen (z.B. im Gefängnis oder Krankenhaus) wird erfasst.

Vermutung in
§ 9 S. 2 AO

Nach § 9 S. 2 AO wird ein gewöhnlicher Aufenthalt bei einem zusammenhängendem Aufenthalt von mehr als **6 Monaten** unwiderleglich vermutet, auch wenn der Aufenthalt kurzfristig unterbrochen wird, z.B. durch einen Urlaub. Ausnahmen von dieser Vermutung sind in § 9 S. 3 AO enthalten.

IV. IM INLAND

Zum Inland gehört das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zuzüglich der Erweiterungen des § 1 I 2 EStG.

KLAUSURHINWEIS

Die **unbeschränkte Steuerpflicht** nach § 1 I 1 EStG ist in Klausuren der Regelfall und meist auch unproblematisch gegeben. Dann kann dieser Punkt in der gebotenen Kürze behandelt werden.

B. Die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 II EStG

Nach § 1 II EStG sind deutsche Staatsangehörige, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, aber zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtig. Dies gilt nach § 1 II 2 EStG jedoch nur, wenn sie in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden. Insbesondere Mitarbeiter deutscher Botschaften und ihre Angehörige (unter der Einschränkung des § 1 II 1 EStG a.E.) fallen unter § 1 II EStG.

Hauptsächlich
Mitarbeiter
deutscher
Auslandsvertre-
tungen

MERKSATZ

Im Gegensatz zu § 1 I 1 EStG ist hier die **Staatsangehörigkeit** eine Voraussetzung für die Steuerpflicht.

C. Die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 III EStG

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können auf Antrag nach § 1 III EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben und diese Einkünfte zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte das „Existenzminimum“ nach § 32a I 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen. Der Hauptanwendungsfall von § 1 III EStG sind **Grenzpendler**, die im Ausland wohnen, aber in Deutschland arbeiten. Auch wenn die Bezeichnung missverständlich ist, führt die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht nicht zur Anwendung des Welteinkommensprinzips. Die Steuerpflicht gilt nur für die inländischen Einkünfte (vgl. § 1 III 1 EStG „soweit sie inländische Einkünfte [...] haben“).

Anwendungsfall:
Grenzpendler

Der Vorteil bei einer Steuerpflicht nach § 1 III EStG liegt für den Steuerpflichtigen darin, dass dann auch Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinderfreibeträge berücksichtigt werden können.

MERKSATZ

EuGH, Urteil vom
14.02.1995, Slg.
1995, I-225,
DStR 1995,
326 (mit Anm.
Kaefer, Saß)

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung von § 1 III EStG und § 1a EStG auf das Schumacker-Urteil des EuGH reagiert, der eine Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit (Art. 45 AEUV) festgestellt hat, wenn ein Mitgliedsstaat einen Arbeitnehmer höher besteuert als einen eigenen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lage.

Unterschied zu
§ 1 III EStG: Der
überwiegende
Teil der Einkünfte
wird nicht in
Deutschland
erzielt

D. Die beschränkte Steuerpflicht nach § 1 IV EStG

Natürliche Personen, die nicht nach den Absätzen 1-3 steuerpflichtig sind, aber **Inlandseinkünfte** nach § 49 EStG haben, sind nach § 1 IV EStG beschränkt steuerpflichtig. Erfasst sind dann ausschließlich die inländischen Einkünfte des Steuerpflichtigen, sodass § 1 IV EStG eine doppelte Bedeutung zukommt: Er regelt nicht nur die subjektive Steuerpflicht, sondern legt gleichzeitig auch den Gegenstand der Besteuerung fest.

KLAUSURHINWEIS

In der Klausurbearbeitung ist bei beschränkt Steuerpflichtigen zu beachten, dass für sie Einschränkungen nach § 50 EStG beim Abzug gewisser Ausgaben bestehen, z.B. wird der Grundfreibetrag nach § 32a I 2 Nr. 1 EStG nicht berücksichtigt. Dahinter steht die Überlegung, dass die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen in seinem Heimatstaat berücksichtigt werden.

1. FALL: WIEDERHOLUNGSFÄLLE ZUR SUBJEKTIVEN STEUERPFlicht

Problemschwerpunkte: Wohnsitz gemäß § 8 AO, gewöhnlicher Aufenthalt gemäß § 9 AO, Einkünfte nach § 49 EStG

SACHVERHALT

(1) P ist Pilot für eine Schweizer Fluglinie. Gemeinsam mit Kollegen teilt er sich eine 1-Zimmer-Wohnung in Düsseldorf, da er häufig die Strecke Zürich-Düsseldorf fliegen muss und zwar überwiegend, aber nicht immer Zuhause in der Schweiz übernachten kann. Die Nutzungszeiten der Wohnung werden immer im Voraus besprochen, wenn der Dienstplan bekanntgegeben wird. Eine Nutzung der Wohnung ist somit nur zu den festgelegten Zeiten möglich.

(2) S wohnt auf Mallorca und arbeitet dort als Stimmungssänger. Vom 13.01. bis zum 27.08. geht er in Deutschland auf Tournee. Gelegentlich (nicht mehr als einmal im Monat) fliegt er nach Mallorca, um dort aufzutreten.

(3) V wohnt in Italien und vermietet eine Ferienwohnung an der Ostsee.

Doppelbesteuerungsabkommen

Sind P, S und V in Deutschland steuerpflichtig? (Lösung ohne DBA)

(1) P könnte gemäß § 1 I 1 EStG in Deutschland steuerpflichtig sein. Dazu müsste er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausweislich des Sachverhalts teilt sich P die Wohnung mit Kollegen, sodass hier allein das Merkmal des Innehabens der Wohnung problematisch ist. P hätte die Wohnung dann inne, wenn er sie nach eigenem Belieben benutzen könnte. Im vorliegenden Fall kann P die Wohnung jedoch nicht nach eigenem Belieben nutzen, sondern nur zu den festgelegten Zeiten. Er hat die Wohnung also nicht inne. P hat daher keinen Wohnsitz gemäß § 8 AO in Deutschland. Darüber hinaus hält P sich schwerpunktmäßig in der Schweiz und nur ab und zu zum Übernachten nach seinen Flügen in Deutschland auf, sodass er auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 9 AO hat. Er ist daher nicht in Deutschland steuerpflichtig.

(2) S könnte gemäß § 1 I 1 EStG in Deutschland steuerpflichtig sein. Einen Wohnsitz unterhält er in Deutschland nicht, allerdings könnte er für die Zeit einer Tournee seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gemäß § 9 AO haben. Dieser liegt gemäß § 9 AO dort, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. S ist für mehr als 6 Monate in Deutschland. Daher greift die Vermutung in § 9 S. 2 AO, nach der er deshalb seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die kurzfristigen Unterbrechungen durch seine Auftritte auf Mallorca sind unschädlich.

(3) V könnte gemäß § 1 IV EStG in Deutschland steuerpflichtig sein. Er hat weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und unterfällt auch nicht § 1 II, III EStG. Fraglich ist daher nur, ob er inländische Einkünfte nach § 49 EStG erzielt. Durch die Vermietung der Ferienwohnung erzielt er Einkünfte gemäß § 21 EStG. Diese sind nach § 49 I Nr. 6 EStG in Deutschland steuerpflichtig. Daher ist V mit diesen Einkünften in Deutschland steuerpflichtig.

3. Teil – Veranlagung

Nach § 25 I EStG wird der Steuerpflichtige einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Ehegatten können nach Maßgabe der §§ 26ff. EStG eine Zusammenveranlagung wählen.

A. Einzelveranlagung

Wenn der Steuerpflichtige nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllt, wird er nach Ablauf des Kalenderjahres einzeln veranlagt (§§ 36 I, 2 VII 1 EStG). Eine Veranlagung erfolgt gemäß §§ 43 V, 46 EStG nur dann nicht, wenn seine Einkommensteuerschuld bereits durch die Erhebung von Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer sichergestellt ist bzw. wenn er nicht unter die in § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) aufgelisteten Kriterien fällt.

KLAUSURHINWEIS

Der Prüfungspunkt der Veranlagung wird im Regelfall keine Probleme aufwerfen. Hier reicht dann ein feststellender Satz aus.

Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen

B. Ehegattenveranlagung

Ehegatten, die beide uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können nach § 26 I 1 EStG zwischen einer Zusammenveranlagung und einer Einzelveranlagung wählen, wenn diese **beiden** Voraussetzungen zu Beginn oder während des Veranlagungszeitraums vorlagen. Für diese zeitliche Komponente ist es schon ausreichend, dass alle Voraussetzungen für eine logische Sekunde **gleichzeitig vorgelegen** haben.

KLAUSURHINWEIS

Auch wenn nach dem Wortlaut von § 26 I EStG nur die Ehe umfasst ist, findet § 26 I EStG nach § 2 VIII EStG auch auf Lebenspartnerschaften Anwendung.

I. ZUSAMMENVERANLAGUNG NACH § 26b EStG

Wählen die Ehegatten die Zusammenveranlagung, werden ihre Einkünfte ermittelt und zusammengerechnet. Bei der Zusammenrechnung werden die gleichartigen Einkünfte der Ehegatten addiert, wodurch es auch zu einem Verlustausgleich zwischen den Ehegatten kommen kann. Danach werden die Ehegatten wie ein Steuerpflichtiger behandelt.

KLAUSURHINWEIS

Auch wenn der Wortlaut insoweit missverständlich ist, bedeutet „wie ein Steuerpflichtiger behandeln“ nicht, dass die Ehegatten zu einem verfahrensrechtlichen Steuersubjekt verschmelzen. Auch bei der Zusammenveranlagung bleiben die Ehegatten **selbständige Steuerpflichtige**, sodass die Steuer auch gegenüber beiden festgesetzt wird.

Werden Ehegatten nach § 26b EStG zusammen veranlagt, so kommt bei Ihnen bei der Steuerberechnung das sog. „Splitting-Verfahren“ gem. § 32a V EStG zum Einsatz. Beim Splittingverfahren wird das nach § 26b EStG ermittelte gemeinsame Einkommen der Ehegatten halbiert, die ESt für das so ermittelte Einkommen der Grundtabelle entnommen und dieser Betrag verdoppelt. Daraus kann sich bei unterschiedlich hohen Einkommen der Ehepartner ein Entlastungseffekt ergeben, da Progressionsspitzen des Einkommensteuertarifs abgebaut werden. Bei gleich hohen Einkommen ergibt sich dieser Entlastungseffekt nicht. Daher ist der steuerliche Vorteil (im Vergleich zu Einzelveranlagungen) auch insgesamt als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden.

BVerfG,
Urteil vom
03.11.1982 -
1 BvR 620/78,
1 BvR 1335/78,
1 BvR 1104/79,
1 BvR 363/80

II. EINZELVERANLAGUNG NACH § 26a EStG

Alternativ zur Zusammenveranlagung kann ein Ehegatte nach § 26 II 1 EStG auch die Einzelveranlagung nach § 26a EStG wählen. Dann erfolgt die Veranlagung bei beiden Ehegatten mit den jeweils erzielten Einkünften des einzelnen Ehegatten, sodass sich die Ausübung dieses Wahlrechts insbesondere dann anbietet, wenn ein Ehegatte eine Tarifbegünstigung erhält, wie zum Beispiel dem Tarif für außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG).

Beispiel für Einkünfte aus § 34 EStG ist der Gewinn aus der Veräußerung des Gewerbebetriebs gemäß § 16 EStG

KLAUSURHINWEIS

Machen die Ehegatten von ihrem Wahlrecht nicht oder unwirksam Gebrauch, wird eine Zusammenveranlagung nach § 26 III EStG vermutet. Fehlt in einer Klausur daher der Hinweis auf die Ausübung dieses Wahlrechts, kann in aller Kürze die Zusammenveranlagung festgestellt werden.

4. Teil – Einkünftequalifikation

Im Prüfungsteil der Einkünftequalifikation steht die Frage nach dem Besteuerungsgegenstand im Vordergrund. Die Steuerbarkeit von Einkünften wird nach **zwei Merkmalgruppen** beurteilt. Auf der einen Seite stehen die allgemeinen Merkmale der Steuerbarkeit, auf der anderen die spezifischen Merkmale der Einkunftsarten. Daher wird zunächst auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerbarkeit und anschließend auf die spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Einkunftsarten der §§ 2 I, 13ff. EStG eingegangen.

Stellt die Frage, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind

A. Allgemeine Voraussetzungen

Allen Einkunftsarten sind als Voraussetzungen gemein, dass der Steuerpflichtige mit Gewinnerzielungsabsicht handeln muss und sich mit seiner Tätigkeit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen muss. Zudem müssen die Einkünfte dem Steuerpflichtigen persönlich zurechenbar sein.

KLAUSURHINWEIS

Diese Merkmale sind nur dann ausführlich zu behandeln, wenn sie problematisch erscheinen. Ansonsten sollten sie in der gebotenen Kürze festgestellt werden.

I. GEWINNERZIELUNGSABSICHT/ÜBERSCHUSSERZIELUNGSABSICHT

Auf **subjektiver Ebene** muss der Steuerpflichtige seine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht (oder bei Überschusseinkünften mit Überschusserzielungsabsicht) unternehmen, was sich aus § 15 II EStG („Absicht, Gewinn zu erzielen“) und § 2 I EStG („erzielt“) ergibt. Mit diesem Merkmal wird die Einkünfterzielung von der Liebhaberei (bloße Einkommensverwendung) abgegrenzt, die steuerlich unbeachtlich ist.

Beispiel für Liebhaberei: private Yacht im Mittelmeer, mit der keine Einkünfte erzielt werden sollen

DEFINITION

Gewinnerzielungsabsicht ist das Streben nach einer Betriebsvermögensmehrung in Gestalt eines Totalgewinns.

Der Totalgewinn wird über das Gesamtergebnis von der Gründung bis zur Aufgabe der Tätigkeit bestimmt.

Dieses Skript richtet sich sowohl an Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften als auch Referendare, die mit dem Steuerrecht zum ersten Mal in Berührung kommen. Neben dem materiellen Recht werden auch die Rechtsschutzverfahren der AO und FGO sowie das weitere Verfahrensrecht erläutert.

Lernen Sie das Grundwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zur Falllösung.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs.

Besonders hervorgehoben werden:

- ▶ Prüfungsschemata
- ▶ Klausurhinweise zur Gutachtentechnik
- ▶ Definitionen
- ▶ Merksätze

Digitale Karteikarten zum Schwerpunkt

Das Skript beinhaltet zusätzlich einen Zugangscodes, über den 48 digitale Karteikarten zur Verfügung stehen.

Die digitalen Karteikarten dienen dem schnellen Wiederholen von Definitionen, Schemata und Grundwissen. Darüber hinaus geben sie einen Überblick über die essenziellen Themen und Problemkreise.

ISBN 978-3-96712-132-2



25,90 €

9 783967 121322